

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen liegen allen Leistungen der Verkäuferin zugrunde; sie sind ein wesentlicher Bestandteil aller Angebote der Verkäuferin und der mit ihr geschlossenen Verträge. Sie gelten durch die Bestellung oder Annahme der Warenlieferungen als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten ohne schriftliche Bestätigung der Verkäuferin nicht, und zwar auch dann nicht, wenn sie ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Insbesondere gilt die Lieferung der Verkäuferin aufgrund einer Bestellung nicht als Anerkennung abweichender Bedingungen oder ihrer Zustimmung dazu.

2. Vertragsabschluss

Alle Angaben in Katalogen, Plänen, Prospekten und in sonstigem Informationsmaterial der Verkäuferin sind unverbindlich. Druck-, Schreib- und Rechenfehler verpflichten sie nicht. Bestellungen sind für die Verkäuferin erst verbindlich, wenn sie diese dem Besteller schriftlich bestätigt hat. Mündliche Nebenabreden und Zusagen, auch von Mitarbeitern der Verkäuferin, und Bestelländerungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedenfalls der schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin. Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob den Bestellungen Schutzrechte Dritter entgegenstehen, und sie übernimmt keine Haftung aus diesem Titel.

3. Preise

Die von der Verkäuferin angegebenen Preise enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer. Sie beinhalten auch nicht die Kosten einer allfälligen Verpackung, sonstige Nebengebühren oder –kosten.

Ist der Besteller Unternehmer, berechtigen nach Vertragsabschluss eintretende Änderungen der Lohn- oder Materialkosten, soweit sie bei Vertragsabschluss unvorhersehbar waren und sofern sie vom Ausmaß her erheblich sind, die Verkäuferin zur entsprechenden Preisänderung. Der Besteller hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe der Preisänderung aufzulösen, allerdings ohne Rückwirkung: Er muss daher den bei der Verkäuferin bereits entstandenen Aufwand zur Gänze ersetzen und bereits produzierte Ware zum vereinbarten Preis abnehmen.

4. Lieferung, Haftungsausschluss

Angaben über die Lieferzeit sind, wenn nicht anderes schriftlich vereinbart ist, nur annähernd und nicht verbindlich. Die Verkäuferin liefert daher nach Tunlichkeit und Möglichkeit (§ 904 Satz 3 ABGB), soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart wurde.

Eine vereinbarte Lieferzeit beginnt mit der Annahme der Bestellung lt. 2 durch die Verkäuferin; hat der Besteller jedoch Unterlagen, Angaben oder eine Anzahlung zu übermitteln, so beginnt die Lieferfrist nicht vor dem Einlangen des noch Fehlenden bei der Verkäuferin. Die Lieferung ist mit der Meldung, dass die Ware zu Versand oder Abholung bereit ist, bewirkt. Der Besteller ist erst nach einem Überschreiten einer vereinbarten Lieferfrist im Ausmaß von zumindest 8 Wochen und unter anschließender Setzung einer Nachfrist von zumindest 3 weiteren Wochen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Verbrauchern gegenüber sind Schadenersatzansprüche wegen Nicht- oder nicht rechtzeitiger Lieferung ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin beruhen. Unternehmern gegenüber sind Schadenersatzansprüche wegen Nicht- oder nicht rechtzeitiger Lieferung ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin beruhen.

Verweigert der Besteller die Annahme, so ist die Verkäuferin unabhängig vom Grund der Verweigerung berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller haftet für den verursachten Schaden, insbesondere für den Nichterfüllungsschaden. Als Verweigerung der Annahme gilt es auch, wenn der Besteller die Ware entweder nicht unverzüglich nach der Meldung abholt oder abrufen oder bei einem Transport lt. 5 nicht unverzüglich abläßt.

Bei einer von der Verkäuferin zu vertretenden Unmöglichkeit ihrer Leistung sind Schadenersatzansprüche eines Bestellers, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin beruhen. Schadenersatzansprüche eines Bestellers, bei dem es sich um einen Unternehmer handelt, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin beruhen.

Werden der Verkäuferin nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern, oder hat der Besteller auch nur eine Rechnung der Verkäuferin auch nur teilweise nicht bezahlt, so ist die Verkäuferin berechtigt, entweder ihre Lieferung zu sistieren, bis der Besteller seine Verpflichtung erfüllt hat, oder aber nach Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und im Falle eines Verschuldens Schadenersatz zu verlangen.

5. Transporte und Gefahrenübergang

Der Transport der bestellten Ware erfolgt, sofern nicht anderes vereinbart ist, auf Kosten und Gefahr des Bestellers an den vom Besteller schriftlich bekannt gegebenen Ablieferungsort ohne Abladen. Die Verkäuferin sorgt für eine Transportversicherung im eigenen Namen und für Rechnung des Bestellers. Der Besteller hat die Ware unverzüglich abzuladen. Der Besteller hat der Verkäuferin ohne Rücksicht auf Verschulden alle Kosten und Schäden zu ersetzen, die der Verkäuferin daraus entstehen, dass die Anfahrwege zu dem vom Besteller bekannt gegebenen Ablieferungsort mit Lastkraftwagen nicht befahrbar sind. In allen Fällen gehen mit der Übergabe der Ware an den Abholer, Spediteur oder Frachtführer auch alle Gefahren auf den Besteller über.

6. Zahlung, Verzug, Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes

Die Rechnung der Verkäuferin ist, wenn nicht anderes vereinbart wurde, sofort ab Rechnungsdatum netto Kassa ohne jeden Abzug und für die Verkäuferin spesenfrei zu zahlen. Sollte seitens der Verkäuferin ausnahmsweise ein späteres Zahlungsziel zugestanden worden sein, so berechnet sich dieses ab dem Datum der Rechnungserstellung durch die Verkäuferin und nicht erst ab dem Datum des Rechnungszugangs beim Besteller. Schecks und Wechsel werden von der Verkäuferin nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und immer nur zahlungshalber angenommen. Eskomptierungs- und Einlösungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Bei Verzug mit der Begleichung der Entgelt- oder Ersatzforderungen der Verkäuferin schuldet der Besteller, wenn er Unternehmer ist, in jedem Fall Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten per anno über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank und außerdem als pauschale Entschädigung für Betreuungskosten den Betrag von € 40,00 (§ 458 UGB). Ist der Besteller Verbraucher, so schuldet er bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 4%. Im Falle eines Zahlungsverzugs hat der Besteller der Verkäuferin aber zudem sämtliche Mahn- und Inkassospesen und vorprozessualen Kosten zu ersetzen, soweit sie in einer pauschalen Entschädigung keine Deckung gefunden haben. Diese Pflicht ist gegenüber Verbrauchern auf den Ersatz der zur zweckentsprechenden Betreuung der Forderung notwendigen Kosten begrenzt.

Ist der Besteller Unternehmer, so ist er nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, auch dann nicht, wenn er Beanstandungen der Ware geltend macht.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich sämtlicher Nebengebühren bleibt gelieferte Ware Eigentum der Verkäuferin.

Sicherungsübereignungen und Pfändungen an Dritte sind ohne schriftliche Zustimmung der Verkäuferin ausgeschlossen. Pfändungen durch Dritte oder sonstige Zugriffe Dritter auf

die Ware muss der Besteller der Verkäuferin unverzüglich anzeigen. Dasselbe gilt bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers oder bei Beantragung einer solchen Eröffnung.

Bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises ist die Verkäuferin berechtigt, die in ihrem Eigentum stehende Ware herauszuverlangen und nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder sich den Rücktritt vorzubehalten.

Zur Weiterveräußerung der im Eigentum der Verkäuferin stehenden Ware an Dritte im ordentlichen Geschäftsbetrieb ist der Besteller hingegen berechtigt, allerdings nur unter der Bedingung, dass er die folgende Bestimmung einhält:

Im Falle einer Weiterveräußerung der im Eigentum der Verkäuferin stehenden Ware durch den Besteller an Dritte auf Rechnung hat sich der Besteller zum einen eine angemessene Zahlungsfrist auszubedingen und tritt der Besteller zum anderen bereits im Voraus die ihm aus der Weiterveräußerung zustehende Forderung gegen seine Abnehmer an die Verkäuferin ab. In einem solchen Falle hat der Besteller die Verkäuferin unverzüglich von der Weiterveräußerung unter Namhaftmachung des Abnehmers zu verständigen. Außerdem hat der Besteller seinen Abnehmer unverzüglich zu verständigen, dass dieser mit schuldbefreiender Wirkung nur an die Verkäuferin leisten kann (Drittschuldnerverständnis). Eine Weiterveräußerung der im Eigentum der Verkäuferin stehenden Ware durch den Besteller an Dritte ist auch im Wege eines Barverkaufs zulässig, allerdings berechtigt dies den Besteller nicht, seine Schuld bei der Verkäuferin ebenfalls in bar zu tilgen.

8. Gewährleistung und Schadenersatz

Ist der Besteller Verbraucher, so gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzbestimmungen mit der Maßgabe, dass für alle Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin gehaftet wird. Personenschäden sind von diesem Haftungsausschluss ausgenommen.

Ist der Besteller hingegen Unternehmer, so gilt Folgendes: Die Verkäuferin leistet dem Besteller für gelieferte Ware nur Gewähr, soweit der Besteller Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen, und zwar bei erkennbaren Mängeln nach Ablieferung der Ware beim Besteller, bei verdeckten Mängeln nach deren Hervorkommen, schriftlich rügt.

Die Gewährleistung erfolgt überdies nur, soweit vom Besteller nachgewiesen wird, dass ein Mangel bereits zum vereinbarten Übergabezeitpunkt vorhanden war.

Die Mängelbehebung erfolgt binnen angemessener Frist durch Verbesserung oder Austausch, und zwar nach Wahl der Verkäuferin. Ersatzansprüche wegen verbesserter Mängelbehebung sowie die Gewährleistungsbefehle der Wandlung und Preisminderung aufgrund verspäteter Verbesserung bzw. verspätetem Austausch stehen erst dann zu, wenn die Verkäuferin mit der Mängelbehebung über eine angemessene Behebungsfrist hinaus zumindest weitere 3 Wochen im Verzug ist.

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Das besondere Recht des Bestellers zum Händlerregress gemäß § 933b ABGB gegen die Verkäuferin wird aber ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche gegen die Verkäuferin stehen nur zu, soweit die Verkäuferin vorsätzlich oder krass grob fahrlässig gehandelt hat. Für Personenschäden haftet die Verkäuferin hingegen bei jedem Verschulden. Für entgangenen Gewinn haftet die Verkäuferin in keinem Fall. Die Verjährungsfrist zur gerichtlichen Geltendmachung ist für Schadenersatzansprüche des Bestellers auf ein Jahr verkürzt.

Die Haftung des Bestellers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Produktsicherheit

Die Verkäuferin haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die auf fehlerhafte Anwendung oder unsachgemäßen Einbau ihrer Produkte zurückzuführen sind. Die Verkäuferin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ware nur für den vertraglich bestimmten oder den produktüblichen Verwendungszweck eingesetzt werden darf. In diesem Zusammenhang sind die geltenden bautechnischen Vorschriften sowie die in behördlichen Zulassungen, Typenprüfungen und technischen Dokumentationen ausgewiesenen Anwendungsbereiche und Konstruktionsvorgaben vom Besteller strikt einzuhalten. Beiliegende oder aufgeklebte Verarbeitungs- und Montageanleitungen oder – falls solche fehlen – eine Verwendung der Produkte gemäß dem Stand der Technik sind stets zu beachten.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung gilt ausdrücklich Wien als vereinbart. Für Besteller, die Unternehmer sind, wird für alle sich aus dem Vertrag oder der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten als ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand das für den 4. Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht vereinbart. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäuferin und dem Besteller ist österreichisches Recht anzuwenden, dies jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und international-privatrechtlicher Verweisungsnormen.

Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Schöck Bauteile Gesellschaft m.b.H.
Argentinierstraße 22/1/7
1040 Wien

März 2021